Stadt Helmstedt .11.2009
Der Bürgermeister
Fachbereich Wirtschaft,
Tourismus, Kultur

V167/2009

V o r l a g e
an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und den Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus

Neuorganisation der Wirtschaftsförderung im Landkreis Helmstedt

Es wird an die bisherigen Vorlagen, zuletzt V168/08, angeknüpft. Diese behandelt das seitens der Politik in den Kreistag eingebrachte Eckpunktepapier mit Satzung und Beitragsordnung sowie einer Finanzierungsvereinbarung. Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 19.12.2008 beschlossen, sich für eine Gründung des Vereins auszusprechen. Das Eckpunktepapier sollte dabei als Gesprächsgrundlage für die weiteren Beratungen mit den Vereinsmitgliedern dienen.

Der VA hatte in seiner Sitzung am 11.12.08 die V168/08 diskutiert und zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung war nicht vorgesehen und ist auch nicht erfolgt. Im Auftrag des VA wurde jedoch öffentlich die grundsätzliche Kooperationsbereitschaft für eine gemeinsame Wirtschaftsförderung im Landkreis Helmstedt erklärt.

In den Gesprächsrunden der Hauptverwaltungsbeamten (HVB) wurde deutlich gemacht, dass es sich bei dem Eckpunktepapier um ein Angebot handelt, das in allen Punkten verhandelbar ist. Es wurde vereinbart, dass sich die HVB's von ihren Gremien einen Verhandlungsauftrag einholen. Erst danach können Verhandlungen aufgenommen werden.

Nach heutigem Stand haben die Gemeinde Lehre (kalkulierter Kostenanteil 30.200 €) und die Samtgemeinde Grasleben (kalkulierter Kostenanteil 21.100 €) auch aus finanziellen Gründen einen Beitritt generell abgelehnt.

Herr Landrat Kilian hat die Kommunen nunmehr angeschrieben und um Erklärung gebeten, ob der übersandte Satzungsentwurf und die dazugehörige Beitragsordnung auf Grundlage des Eckpunktepapiers akzeptiert werden und wir dem Verein unter diesen Rahmenbedingungen beitreten werden. Alternativ sollen Änderungswünsche zu Satzung und Beitragsordnung benannt werden.

Dieses Schreiben wird nun zum Anlass genommen, die Diskussion auch in den Gremien der Stadt Helmstedt wieder aufzugreifen. Die Organisationsfrage, ob Verein oder Gesellschaft, die jedoch vermutlich noch teurer würde, ist damit wieder grundsätzlich offen.

Eine Diskussion von Details der vorliegenden Papiere macht jedoch nur Sinn, wenn der Rat bereit ist, das erforderliche Geld für eine zusätzliche gemeinsame Wirtschaftsförderung auszugeben. Nach den Absagen von Lehre und Grasleben müsste ein neuer Finanzierungsplan aufgestellt werden. Nach ersten Hochrechnungen würde sich durch die Absage der beiden Kommunen der städtische Anteil an den Kosten von 48.000 € auf rd. 62.000 € p.a. erhöhen. Eine Gestellung von kommunalem Personal anstelle des Beitrages wird seitens des Eckpunktepapiers nicht vorgesehen.

. . .

Die inzwischen verfolgte Konzeption hat sich nach Ansicht der Verwaltung weit von dem ursprünglichen Ansatz aus dem Regionalmanagement entfernt. Es würde eine weitere Institution der Wirtschaftsförderung geschaffen, die in bestimmten Aufgabengebieten kreisweit operiert. Dazu blieben die Wirtschaftsförderungen beim Landkreis und der Stadt Helmstedt, sowie weitere örtliche Aktivitäten, wie z. B. in Velpke bestehen. Die Gebietskörperschaften sollen in den entsprechenden Tätigkeitsbereichen dem Verein zuarbeiten, insofern sind nach dem Eckpunktepapier die bestehenden Wirtschaftsförderung weiterhin erforderlich, wenn auch mit ggf. veränderter Aufgabenstellung. Parallele Verwaltungen sollen vermieden werden. Wirkliche Vorteile für die Stadt Helmstedt sind aus dieser Konzeption schwer zu erkennen. Die zusätzlichen Kosten sind bei der aktuellen Haushaltslage aus Sicht der Verwaltung nicht vertretbar.

Die **Aufgaben** der WLH (Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Helmstedt e.V.) sind wie folgt deklariert:
- Existenzgründungsförderung und gezielte Werbung von Firmen zur Ansiedlung im Landkreis Helmstedt
- Qualifizierte Unternehmensbetreuung
- Regionales Standortmarketing
- Initiierung und Unterstützung von regionalen Initiativen und Projekten
- Bildung von regionalen und überregionalen Netzwerken

Im Gegensatz zur bisherigen Aufgabenbeschreibung sind die Aufgabenstellungen Neuansiedlung, Bestandspflege und strategisches Flächenmanagement nicht mehr Bestandteil des Eckpunktepapiers.

Im Zuge der Regionsdebatte kommt ein weiterer Aspekt hinzu. Erste Stimmen gehen davon aus, dass mit dem Ende der Amtszeit von Herrn Landrat Kilian möglicherweise der Landkreis aufgelöst und in eine größere Einheit eingebunden wird. In dem Moment würde das dann noch ganz frische Gebilde des Wirtschaftsfördervereins bereits wieder hinfällig, da auch diese Aufgabe in andere Strukturen eingebunden werden müsste. Auch der vorgesehene Zusammenschluss von WOB AG und Projekt Region Braunschweig schließt die Aufgabe einer regionalen Wirtschaftsförderung ein, die viel eher in der Lage ist, dem auch im Kreis Helmstedt formulierten Ziel der nationalen und internationalen Positionierung des Kreises und der Region Rechnung zu tragen. Eine örtliche Wirtschaftsförderebene würde dadurch allerdings nicht ersetzt.

Unter Bezug auf das Eckpunktepapier, die Beitragsordnung und Finanzierungsvereinbarung ist folgendes anzumerken:

Der politische Einfluss des Rates kann lediglich über die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins wahrgenommen werden. Die Stimmanteile sind nach der jährlichen Beitragshöhe gestaffelt.

Hinzu kommt die Vertretung im Vorstand als dem Organ, das nach Vereinsrecht das operative Geschäft zu verantworten hat. Die Zusammensetzung des Vorstandes ergibt sich durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand soll auf 7 Mitglieder begrenzt werden, von denen jeweils mind. 2 Mitglieder aus dem Bereich „Wirtschaft“ bzw. „finanzierende Kommunen“ kommen sollen. Daraus ergeben sich für alle Kommunen einschließlich Landkreis max. 5 Vorstandssitze. Insofern ist ein Vorstandssitz für die Stadt Helmstedt nicht rechtssicher zu garantieren. Eine Stimmenmehrheit der Kommunen ist damit ebenfalls nicht mehr gesichert. Aus kommunaler Sicht sollte jedoch ausreichender Einfluss im Vorstand gegeben sein, zumal die wesentliche Finanzierung des Vereins durch die Kommunen erfolgt.

...

Grundsätzlich soll die **Finanzierungsvereinbarung**, die von der kommunalen Arbeitsgruppe erarbeitet worden ist, auch bei Umsetzung des Eckwertepapiers Bestand haben. Vor diesem Hintergrund ist jedoch die Gewichtung zwischen Einzahlung und Stimmrecht / Einflussnahmemöglichkeiten genau zu prüfen.

Neben den Mitgliedsbeiträgen, die im Voraus zu zahlen sind, soll sich der Verein u.a. aus erfolgreichen Aktivitäten finanzieren. So ist vorgesehen, dass im Falle einer Ansiedlung, die auf Aktivitäten des Vereins zurückzuführen ist, die profitierende Gemeinde für 10 Jahre fünf Prozent der **Gewerbesteuer** dieses Betriebes an den Verein abführen soll. Hier sieht die Verwaltung erhebliche rechtliche Bedenken. Ferner bleibt zu klären, wie z. B. im Falle einer Umsiedlung innerhalb des Kreisgebietes verfahren werden soll.

Die Einzelheiten der Organisation des Vereins ergeben sich aus der beigefügten Gegenüberstellung des „alten“ Satzungsentwurfes für den Verein und das Eckpunktepapier. Beitragsordnung, Finanzierungsvereinbarung und Kostenverteilung sind ebenfalls beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Helmstedt sieht in der zur Diskussion vorgelegten Konzeption keine Vorteile, welche die zusätzlichen Kosten rechtfertigen. Die Haushaltslage lässt eine derartige Kostenübernahme nicht zu. Aus diesem Grunde wird von einer Beteiligung an einer zusätzlichen Wirtschaftfördereinrichtung abgesehen.

In Vertretung

(Junglas)

Anlagenm

SATZUNG **des Vereins** Wirtschaftsförderung Landkreis Helmstedt e.V.	**Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie der FDP/UWG-Gruppe im Helmstedter Kreistag zur Vorlage 12/2008** **„Eckpunktepapier" zur Gemeinsamen Wirtschaftsförderung** Kommentierung der Verwaltung des Landkreises als Gründungsmitglied ist in rot unterlegt (Wortlaut zum überwiegenden Teil aus der Vorlage 12/1-2008
§ 1 **(Name, Sitz)**	**Name und Grundsätze:**
(1) Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsförderung Landkreis Helmstedt". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung lautet der Name „Wirtschaftsförderung Landkreis Helmstedt e.V.".	• Der Verein trägt den Namen „Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Helmstedt e.V." - (Abkürzung: WLH).
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Helmstedt.	
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr 2007 ist ein Rumpfrechnungsjahr.	• Der Verein soll wirtschaftsorientiert arbeiten. Alle maßgeblichen wirtschaftlichen und politischen Kräfte des Landkreises sind eingeladen, im Verein mitzuarbeiten. • Die mittelständischen Unternehmen nutzen das spezielle Know-how und die Strukturen der WLH zur Überwindung wirtschaftlicher Entwicklungshemmnisse,

§ 2 **(Zweck, Aufgaben)**	**Ziele der WLH sind:**
(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wirtschaft und des Standortes Landkreis Helmstedt.	Existenzgründungsförderung und gezielte Werbung von Firmen zur Ansiedlung im Landkreis Helmstedt Qualifizierte Unternehmensbetreuung - Regionales Standortmarketing Initiierung und Unterstützung von regionalen Initiativen und Projekten Bildung von Regionalen und Überregionalen Netzwerken
(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die beim Verein zentral für alle Mitglieder wahrgenommene zentrale Vermarktung der Standorte im Landkreis Helmstedt, u. a. durch Teilnahme an Messen und Ausstellungen sowie durch Werbemaßnahmen verwirklicht. Zudem hat der Verein die Aufgaben der Bestandspflege und Neuansiedlung von Unternehmen sowie Netzwerke im Landkreis Helmstedt aufzubauen, zu betreuen und zu unterstützen.	Im Gegensatz zur Aufgabenbeschreibung in § 1 des Entwurfs der Finanzierungsvereinbarung in der Vorlage 12/2008 sind die bis dato gesetzten Aufgabenstellungen Neuansiedlung, Bestandspflege und strategisches Flächenmanagement (Experconsult-Empfehlung) nicht mehr Bestandteil des Eckpunktepapieres. Insoweit kann man davon ausgehen, dass nunmehr diese Aufgaben bei den Gebietskörperschaften verbleiben sollen. **Hierzu sollte eine eindeutige Aussage getroffen werden.** Die bisher vorgesehene Komponente Existenzgründerberatung ist neu formuliert als Existenzgründungsförderung und umfasst damit auch finanzielle Hilfen! Existenzgründungsförderung ist eine eigene finanzielle Unterstützung von Gründern (Gründerhaus, Gründerfinanzierung, Gründerkreditierung, Gründerworkshops). Dies wird beim Landkreis nach der Verhältnismäßigkeit des Mitteleinsatzes seit 1997 durchgeführt. In der Stadt Helmstedt steht mit der DTA ein Gründerhaus für Gründungswillige aus dem technischen Bereich zur Verfügung.. Kredit- und
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwen-	

det werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Bankgespräche sowie Förderungen werden seit diesem Zeitpunkt erfolgreich begleitet. Das bestehende RTB (Regionalisierte Teilbudget) umfasst in der dazugehörigen Richtlinie eine Förderung von Gründern unter bestimmten Voraussetzungen und wird vom Landkreis unter Beteiligung der Kommunen abgewickelt. **Sollte eine zusätzliche Förderung aus dem geplanten Sondervermögen des Vereins angestrebt werden, sind hier klare Abgrenzungen zu schaffen, damit keine Doppelförderungen entstehen**. Außerdem ist festzulegen, ob wie bisher auch Existenzgründungsberatung in den Kommunen erfolgen soll, was aufgrund der fest etablierten Strukturen und der langjährigen positiven Erfahrung mit diesem Instrument sicherlich sinnvoll ist, zumal die potentiellen Existenzgründer dann die Wahlmöglichkeit der Beratung haben. Je breiter und größer das Angebot in diesem Bereich ist, um so größer ist auch die Wahrscheinlichkeit der erfolgreichen Gründung. **Es ist zu prüfen, wie die vergaberechtlichen Bestimmungen sind, wenn ein überwiegend von öffentlich-rechtlichen Mitgliedern gegründeter Verein, eigene Aufträge vergibt.**
(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Mitglieder zu den laut Beitragsordnung benannten Anteilen eines Gesamtjahresbeitrages zurück.	
§ 3 **(Mitgliedschaft)**	
(1) Mitglieder des Vereins „Wirtschaftsförderung Landkreis Helmstedt e.V.“ können werden:	**Mitgliedschaft im Verein:**
1. Kommunale Gebietskörperschaften im Landkreis Helmstedt,	• Das Ziel ist, bereits zur Gründung des Vereins über einen großen Mitgliederstamm zu verfügen. Dies bedeutet, dass die unter § 3 des Satzungsentwurfes genannten juristischen und natürlichen Personen Gründungsmitglieder werden können. Der Verein teilt sich in sich in berechtigte und fördernde Mitglieder auf.
2. örtliche oder regionale Marketingvereine und	

ihnen gleichgestellte Einrichtungen im Gebiet des Landkreises Helmstedt. 3. Fachvereinigungen des Handwerks, des Handels, der Industrie und anderer Dienstleistungen im Gebiet des Landkreises Helmstedt, 4. örtliche und überörtliche Behörden sowie Wirtschafts-, Handels- und Verkehrsorganisationen, die an der Entwicklung der Wirtschaft im Landkreis Helmstedt interessiert sind, 5. Einzelpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. 6. Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Landkreis Helmstedt Die Aufnahme in den Verein „Wirtschaftsförderung Landkreis Helmstedt e.V.“ ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über	

den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss per Einschreiben an den Vorstand gerichtet werden. Für den Zeitpunkt ist das Datum des Poststempels maßgebend. Sie endet bei Einzelpersonen durch Tod, durch Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts (§ 45 StGB) sowie Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

§ 4

(Organe)

Organe des Vereins „Wirtschaftsförderung Landkreis Helmstedt e.V.“ sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Stimmrechte in der Mitgliederversammlung

Die Stimmrechte in der Mitgliederversammlung richten sich gestaffelt nach der Höhe der Mitgliedsbeiträge. Je Stimmenanteil entsendet das Mitglied einen Vertreter in die Mitgliederversammlung. Die Stimme des Vertreters ist übertragbar.

Hierzu ein Vorschlag:

	Jährlicher Beitrag	
Förderndes Mitglied	60 € bis 250 €	Kein Stimmrecht
Mitglied	Bis 10. 000 €	Ein Vertreter
Mitglied	Bis 20.000 €	Zwei Vertreter
Mitglied	Bis 40.000 €	Drei Vertreter
Mitglied	Bis 80.000 €	Vier Vertreter
Mitglied	Bis 160.000 €	Fünf Vertreter
Mitglied	Ab 320.000 €	Sechs Vertreter

§ 5 **(Mitgliederversammlung)** (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung einlädt. (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: 1. Den Vorsitzenden und die Beisitzer des Vorstandes und deren Vertreter zu wählen; 2. den Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und den Kassenbericht entgegenzunehmen sowie	**Mitgliederversammlung:** • Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung sollen in regelmäßigen Abständen Veranstaltungen stattfinden, um Netzwerke aufzubauen und die Kommunikation der handelnden Akteure untereinander zu verstärken. **Stimmrechte in der Mitgliederversammlung** Die Zahl der in die Mitgliederversammlung zu entsendenden Vertreter ist an die Höhe des zu zahlenden Vereinsbeitrages gekoppelt. Die Zahl der aus den Kommunen zu entsendenden Mitglieder liegt bei der vorgesehenen Staffel und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Finanzierungsanteile schon bei über 30. Sollte es gelingen eine gleich große Anzahl aus dem Wirtschaftsbereich zu gewinnen, erreicht die Mitgliederversammlung sehr schnell eine Größenordnung an Vertretern, die im Missverhältnis zum übertragenen Aufgabenspektrum des Vereines steht. Insofern sollten statt der Koppelung der Vertreteranzahl an den Vereinsbeitrag lediglich entsprechende Stimmrechtsanteile zugeordnet werden. Generell zu hinterfragen bleibt die komplette Beschneidung des Stimmrechtes der fördernden Mitglieder. **Eine abschließende rechtliche Prüfung, ob Vereinsmitgliedern ein Stimmrecht völlig verwehrt werden kann, muss noch erfolgen.** Nach Auffassung der Verwaltung sollte zur Wahrung des vereinsinternen Demokratieprinzips jedes Vereinsmitglied mindestens eine Stimme haben. Ein Staffelung im Sinne von Mehrstimmrechten entsprechend den Beiträgen wäre dann unproblematisch. Ob die vorgesehene Staffelung praktikabel ist, kann nicht eingeschätzt werden, da dies von der Mitgliederstruktur abhängen wird

den Vorstand und den Geschäftsführer zu entlasten; 3. den Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr zu beschließen; 4. die Beauftragung und Wahl des Abschluss-prüfers; 5. Anträge der Mitglieder zu behandeln; 6. Satzungsänderungen und die Auflösung des Wirtschaftsförderung Landkreis Helmstedt e.V. zu beschließen; 7. die Beitragsordnung zu beschließen; 8. den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit getroffen. (4) Satzungsänderungen be-	

dürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder. (5) Anträge der Mitglieder müssen schriftlich spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden vorliegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über eine Ergänzung der Tagesordnung. (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/3 der Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Woche erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die, wenn sie die gleiche Tagesordnung behandelt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. (7) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es von ¼ der Mitglieder verlangt wird. (8) Über die Ergebnisse der	

Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.	
§ 6 **(Ausschüsse)**	
Zur Bearbeitung von bestimmten Aufgaben und zur Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können vom Vorstand Ausschüsse eingesetzt werden, die Empfehlungen ausarbeiten.	
Die Ausschüsse tagen nach Bedarf. Ihre Einladung erfolgt durch einen Geschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnung.	
§ 7 **(Vorstand)**	
(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und 7 Beisitzern, darunter ein Schriftführer und ein Schatzmeister. Schriftführer und ein Schatzmeister werden	

vom Vorstand gewählt. Die Geschäftsführer (§ 7 Abs. 12; § 9) sind nicht Mitglieder des Vorstands. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muß.	**Vorstand:** • Die Anzahl der Mitglieder im Vorstand wird auf sieben Mitglieder festgesetzt, Mindestens jeweils zwei Vorstandsmitglieder sollten aus dem Bereich der "Wirtschaft und aus dem Bereich der finanzierenden Kommunen kommen.
(2) Dem Vorstand müssen mindestens 5 Vertreter der Gründungsmitglieder angehören.	**Vorstand** Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Vorstandsstruktur, die in der DS 12/2008 enthalten ist, sah insgesamt 9 Vorstandsmitglieder vor, wobei 5 aus dem kommunalen Bereich der Gründungsmitglieder vorgesehen waren, damit jederzeit eine kommunale Mehrheit im Vorstand gegeben war. Nunmehr soll der Vorstand aus 7 Mitgliedern bestehen und lediglich mindestens 2 Sitze sollen den kommunalen Mitgliedern zufallen. Hier stellt sich die Frage, ob die von Seite der kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Helmstedt bisher als Kernforderung für eine Neuorganisation in den Mittelpunkt der Diskussion gestellte Beteiligung auf „Augenhöhe“ in dieser Form gewährleistet ist.
(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.	
(4) Der Vorstand leitet verantwortlich den Verein „Wirtschaftsförderung Landkreis Helmstedt e.V.“ und bereitet die Entscheidungen der Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung von Mitarbeitern.	Aus kommunalrechtlicher Sicht und aus der Interessenlage der kommunalen Mitglieder erscheint es auf jeden Fall angebracht einen ausreichenden Einfluss der kommunalen Mitglieder im Vorstand zu sichern, solange die wesentliche Finanzierung des Vereins aus Steuermitteln erfolgt. **Zu prüfen ist noch, inwieweit die gemeindewirtschaftsrechtlichen Vorschriften der §§ 108 und 109 NGO auf den Verein Anwendung finden.** Die vorgeschlagene Änderung der Vorstandsbesetzung gewährleistet weder eine ausreichende kommunale Interessenvertretung noch eine Mitwirkung der kreisangehörigen Gemeinden „auf Augenhöhe“ und verfehlt damit eine wesentliche Forderung der
(5) Der Vorstand beschließt	

in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Geschäftsführer haben kein Stimmrecht. (7) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. (8) Über die Beratungsergebnisse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. (9) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin zu versenden.	Gemeinden. Dagegen erscheint der ursprüngliche Entwurf, der auch eine angemessene Besetzung des Vorstands durch Vertreter der Wirtschaft ermöglicht, ausgewogener!

(10) Der Vorstand erlässt die Geschäftsordnung.	
(11) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben zwei Geschäftsführer zu bestellen und Ihnen eine zur Erledigung ihres Aufgabenkreises notwendige und widerrufliche Vertretungsbefugnis zur gemeinschaftlichen Vertretung zu erteilen. Die Bestellung nur eines Geschäftsführers mit Alleinvertretungsbefugnis ist unzulässig.	
§ 8 **(Vorsitzender)**	
(1) Der Vorsitzende kann den Geschäftsführern Weisungen erteilen und hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse der Organe des Vereins „Wirtschaftsförderung Landkreis Helmstedt e.V.“ durch die Geschäftsführer zu sorgen**.**	
§ 9	

(Geschäftsführer) Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten werden. Die Geschäftsführer erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene und übliche Vergütung. **§ 9a** **(Aufgaben der Geschäftsführer)** (1) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der vom Vorstand generell oder im Einzellfall erteilten Anweisungen. (2) Die Geschäftsführer haben dem Vorstand jährlich über den Verlauf der Geschäfte und die Lage des Vereins zu berichten.	**Personal:** • Um diese Aufgabenstellung zu erfüllen, sind Fachleute zu gewinnen, die über die entsprechende Qualifikation in der Wirtschaftsförderung verfügen. • Die WLH bestellt eben hochqualifizierten, erfahrenen Geschäftsführer, der in enger Zusammenarbeit mit dein Vorstand der WLH geeignete Mitarbeiter gewinnt. • Die Zuarbeit für diese Mitarbeiter erfolgt aus den jeweiligen Gebietskörperschaften heraus. Dabei ist wichtig, dass keine „Parallele Verwaltungen" entstehen, sondern vielmehr Synergieeffekte genutzt werden. • Grundsätzlich sollen der Geschäftsführer und die Mitarbeiter der WLH erfolgsabhängig in Form eines Fixums und einer Erfolgsprovision vergütet werden. • Die Gestellung von Mitarbeitern durch die Kommunen anstelle von Zahlungen entfällt. Im Rahmen dieses Konzeptes arbeiten die bisher bestehenden Wirtschaftsförderungsabteilungen der Kommunen weiter, wenn auch mit veränderter Aufgabenstellung. Parallele Strukturen sollen vermieden werden. **Personal** Der bisherige mit den beteiligten kreisangehörigen Gemeinden nach schwierigen Verhandlungen abgestimmte Finanzierungsrahmen laut Vorlage 12/2008 sah die Personalkosten in Anlehnung an die bisher im Bereich der Kommunen übliche Vergütung vor. In dem Eckewertepapier wird die Einstellung hochqualifizierten Personals als Ziel vorgegeben. Es ist zu hinterfragen, ob mit dem bestehenden Finanzierungsplan hochdotiertes Personal zu gewinnen ist, zudem nur eine vierjährige befristete Anstellung in Aussicht gestellt wird, die zu-

§ 10
(Beiträge)

(1) Die Mitgliedschaft in den Verein „Wirtschaftsförderung Landkreis Helmstedt e.V.“ verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages, der in einer Beitragsordnung zu regeln ist.

(2) Personalgestellung und Sachkosten regeln die Gründungsmitglieder in einer gesonderten Vereinbarung.

(3) Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben verwendet werden.

dem noch mit Fixum und Provisionsanteilen ausgestattet sind. Angesichts der erfahrungsgemäß von Außenstehenden insbesondere in Wirtschaftskreisen leider als gering eingestuften Attraktivität unseres Standortes erscheint dies zweifelhaft.

Die Möglichkeit der Gestellung von vorhandenem Personal aus den Mitgliedskommunen soll entfallen. Dadurch entstehen erhöhte Zahlungsverpflichtungen in den Mitgliedskommunen die bisher eigenes Fachpersonal für die zu übertragenden Aufgaben vorhalten und von der Möglichkeit der Personalgestellung Gebrauch machen wollten, da das vorhandene Personal parallel weiter bezahlt werden muss. Hiervon ist insbesondere der Landkreis negativ betroffen. Auf diesen Aspekt wird unter dem Punkt Finanzierung noch näher einzugehen sein.

Beiträge

Die hier vorgeschlagenen Mitgliedsbeiträge gelten nicht für die kommunalen Gründungsmitglieder sondern vor allem für neue zusätzliche Mitglieder aus der Wirtschaft u.ä. Institutionen

	Jährlicher Beitrag	
Förderndes Mitglied	60 € bis 250 €	Kein Stimmrecht
Mitglied	Bis 10. 000 €	Ein Vertreter
Mitglied	Bis 20.000 €	Zwei Vertreter
Mitglied	Bis 40.000 €	Drei Vertreter
Mitglied	Bis 80.000 €	Vier Vertreter

Mitglied	Bis 160.000 €	Fünf Vertreter
Mitglied	Ab 320.000 €	Sechs Vertreter

Finanzierung:

- Als Grundlage der Finanzierung des Vereins gilt die ausgehandelte Kostenbeteiligung der Kommunen.
- Die Finanzierungen durch die Kommunen werden als Mitgliedsbeiträge betrachtet.
- Die Zahlungen der Mitgliedbeiträge erfolgen mindestens einen Monat im Voraus.
- Zur Überbrückung des Zeitraumes, in dem die jeweiligen Kommunen über keine» genehmigten Haushalt verfügen, werden im Dezember des ersten Jahres der Vereinsgründung bereits 4/12 des kommunalen Beitrages des folgenden Jahres im Voraus gezahlt. Ansonsten wäre der Verein nicht in der Lege, Personalkosten etc. zu Beginn des neuen Jahres zu begleichen,
- Die heimische Wirtschaft soll für die Mitfinanzierung gewonnen werden.
- Die Arbeit des Vereins wird aus den Beiträgen der Mitglieder und AUS den Zinsen des Sondervermögens finanziert.
- Der Verein baut Sondervermögen auf Dafür sollen zusätzliche Gelder eingeworben werden. die fest angelegt werden. Dem Verein stehen für seine Arbeit die Zinsen des Sondervermögens zur Verfügung.
- Bei einer erfolgreichen Betriebsansiedlung durch die Aktivitäten des Vereines führt die davon profitierende Gemeinde fünf Prozent der Gewerbesteuer für einen Zeitraum von zehn Jahren an den Verein ab. Diese Provisionen werden dem Sondervermögen zugeführt.
- Für den Fall der Vereinsauflösung erhalten die jeweiligen Kommunen die Provisionszahlungen (ohne Verzinsung) zurück. Über die Verwendung des weiteren (Sonder)vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

§11

(Kassengeschäfte)

Den für die kommunalen Mitglieder zuständigen Prüfungseinrichtungen ist die Einsichtnahme in die Buchführung, Bücher und Belege des Vereins gestattet.

	• Generell ist es das Ziel, über die Jahrzehnte das Sondervermögen des Vereins so weil aufzubauen, dass die Kommunen (und weitere Mitglieder) die Höhe ihre regelmäßigen Zahlungen reduzieren können. **4. Finanzierung** Die Notwendigkeit, der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mindestens einen Monat im Voraus besteht aus meiner Sicht nicht, wenn eine laufende monatliche Zahlung vereinbart wird, da rechtlich verbindlich vereinbarte Zahlungen an den Verein prinzipiell auch im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung ausgeführt werden können. Die Festlegung, dass im Dezember des ersten Jahres der Vereinsgründung 4/12 des kommunalen Beitrags des Folgejahres im Voraus zu zahlen sind, ist für den Landkreis Helmstedt mit dem derzeit dem Innenministerium vorgelegten Haushalt nicht möglich, da für diesen Zweck keine Mittel im Haushalt 2008 vorgesehen sind und eine außerplanmäßige Ausgabe für eine freiwillige nicht unabweisbare Leistung, um die es sich hier handelt, auch nicht getätigt werden darf(s. § 90 NGO). Der Änderungsantrag sieht vor, dass bei einer erfolgreichen Betriebsansiedlung durch die Aktivitäten des Vereins, die davon profitierende Gemeinde fünf Prozent der Gewerbesteuer für einen Zeitraum von zehn Jahren an den Verein abführen soll. Gewerbesteuereinnahmen sind allgemeine Deckungsmittel zur Gesamtfinanzierung des Haushaltes der Gemeinde. Eine Zweckbindung der Steuereinnahmen ist nicht zulässig. Das Eingehen einer derartigen Verpflichtung für eine freiwillige nicht notwendige Aufgabe, muss im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Prüfung und Genehmigung der gemeindlichen Haushalte bewertet werden. Solange nahezu alle kommunalen Haushalte hochgradig defizitär sind, sind dort voraussichtlich neue freiwillige Leistungen nicht begründbar. In diesen Kommunen werden die Einnahmen zunächst vorrangig zum strukturellen Ausgleich der Haushalte und zur Abdeckung der aufgelaufenen Fehlbeträge verwendet werden müssen. Hiervon ist die überwiegende Mehrzahl der Gemeinden, die sich an

	der Gründung des Vereins beteiligen sollen, derzeit weit entfernt Problematisch ist ohnehin die konkrete Zuordnung eines Ansiedlungsfalles. Eine ähnliche Situation besteht zur Zeit mit den Aktivitäten der Projekt Region Braunschweig GmbH, die verstärkt Aktivitäten für sich deklariert, obwohl nachweislich andere Strukturen inhaltlich wie auch in der Ausführung dafür eigentlich verantwortlich zeichnen. Es stellt sich die praktische Frage, wer in welchem Verfahren über die Ursächlichkeit der Aktivitäten des Vereins für eine Ansiedlung entscheidet und wie verbindlich diese Entscheidung für die betroffene Gemeinde ist. Der Erfolg hat bekanntlich viele Väter. Zu regeln wäre in diesem Zusammenhang auch der Fall der Umsiedlung innerhalb des Kreisgebietes, wenn z. B. ein Unternehmen bis dato zur Miete in einer Kommune ansässig ist, dann aber Eigentum erwerben möchte und den Umzug in eine für das Unternehmen strategisch bessere Lage durchführt. Sollte trotz der aufgezeigten Problempunkte eine derartige Regelung zu Gunsten des Vereins getroffen werden sollen, bietet es, sich an die ursprüngliche Aufgabe eines strategischen Flächenmanagements auch in den Verein zu integrieren. Gerade über dieses Instrument könnten etwaige Streitpunkte von vornherein ausgeschlossen werden, indem sowohl für die geplanten Werbemaßnahmen entsprechende zielgruppenorientierte Flächen entwickelt werden, als auch nachzuweisende Ansiedlungsaktivitäten dann für besagte Flächen nachweisbar wären. Die Streichung der Möglichkeit der Personalgestellung führt für die Gebietskörperschaften, die davon Gebrauch machen wollten, insbesondere den Landkreis Helmstedt, zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung. Entsprechend der bisher vorgesehenen Finanzierungsvereinbarung sind dies für den Landkreis konkret 72.000,- EURO jährlich. Diese zusätzlichen freiwilligen Ausgaben stehen im klaren Kontrast zum gerade verabschiedeten Haushaltkonsolidierungskonzept und den Vorgaben des Innenministeriums im Rahmen der Haushaltsgenehmigung. Mir erschließt sich nicht, wa-

§ 12 **(Auflösung des Vereins „Wirtschaftsförderung Landkreis Helmstedt e.V.“)** (1) Die Auflösung des Vereins „Wirtschaftsförderung Landkreis Helmstedt e.V.“ erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung hierzu muss sechs Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. (3) Zu dem Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.	rum der von den Kreistagsfraktionen eingebrachte Änderungsantrag eine Regelung beinhaltet, die eindeutig zum Nachteil des Landkreises gereicht, während die in der Ausgangsvorlage enthaltene Regelung die Interessen des Landkreises berücksichtigt. Der Vorschlag bedeutet also eine Verschlechterung der Position des Landkreises und sollte schon deshalb abgelehnt werden. Darüber hinaus sehe ich angesichts der gerade durchgeführten Haushaltsberatungen und der im Haushaltsstrukturkonzept beschlossenen Deckelung der freiwilligen Ausgaben mittelfristig keinerlei Spielraum für die nach dem Änderungsantrag erforderlichen zusätzlichen freiwilligen Ausgaben. Eine Mitgliedschaft des Landkreises wäre damit zumindest in dem bisher vorgesehenen finanziellen Rahmen ausgeschlossen. **Zeitdauer der Aktivitäten:** • Die grundsätzliche Überprüfung der Arbeit der WLH findet jeweils im vierten Jahr nach Vereinsgründung statt. Dies bedeutet, dass die Finanzierungsvereinbarungen mit den Kommunen, aber auch alle Verträge des Vereines (z. B. Personal) auf die Dauer von vier Geschäftsjahren ausgelegt werden. • Die Kommunen verpflichten sich vertraglich, mindestens vier Jahre lang nach Vereinsgründung Mitglied im Verein in bleiben.

§ 13 **(Inkrafttreten)** Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.	

Beitragsordnung des Vereins „Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Helmstedt e.V.“

(Vorschlag mit Stimmrechtsanteilen linear für alle Mitglieder)

§ 1 Kommunale Gründungsmitglieder

Die kommunalen Gründungsmitglieder haben ihre finanzielle Beteiligung in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

Die daraus resultierenden Zahlungen werden als Mitgliedsbeiträge im Sinne der Beitragsordnung betrachtet. Entsprechend ergibt sich der darin festgelegte Stimmrechtsanteil.

§ 2 Mitgliedsbeitrag, Stimmrechtsanteile

Der Mindestbeitrag beträgt 50,- EURO jährlich. Ansonsten steht es dem Mitglied frei einen Mitgliedsbeitrag in beliebiger Höhe - jedoch eine durch 50 teilbare Summe - zu leisten.

Entsprechend der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages erhält das Mitglied Stimmrechtsanteile in den Mitgliederversammlungen des betreffenden Jahres. Dabei erhält das Mitglied gestaffelt für jeden vollen 50,-EURO Betrag einen Stimmrechtsanteil.

Die Mitgliedsbeiträge sind hälftig zum 01.01 und 01 07. eines Jahres zu entrichten.

§ 3 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt zum __ __ ____ in Kraft

Finanzierungsvereinbarung zur Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung in Form eines Vereins „Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Helmstedt e.V.“

zwischen dem Landkreis Helmstedt,
und den Städten Helmstedt, Königslutter am Elm, Schöningen
und den Einheitsgemeinden Büddenstedt, Lehre
und den Samtgemeinden Grasleben, Heeseberg, Lehre Nord-Elm, Velpke.

§ 1

Vertragsgegenstand

Gründung des Vereins „Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Helmstedt e.V.“ zur Durchführung der Aufgaben

1. Existenzgründungsförderung und gezielte Werbung von Firmen zur Ansiedlung im Landkreis Helmstedt

2. Qualifizierte Unternehmensbetreuung

3. Regionales Standortmarketing

4. Initiierung und Unterstützung von regionalen Initiativen und Projekten

5. Bildung von Regionalen und Überregionalen Netzwerken

§ 2

Finanzierung

1. Einmaliger Finanzierungsbedarf zur Einrichtung einer Geschäftsstelle des Vereins. Für die Einrichtung einer gemeinsamen Wirtschaftsförderung (Verein) mit mindestens 4 Arbeitsplätzen wird ein Aufwand von 8.000,- Euro/pro einzurichtendem Arbeitsplatz zu Grunde gelegt.
2. Jährlich wiederkehrender Finanzierungsbedarf zur Führung der Geschäftsstelle des Vereins. Hierzu gehören laufende Kosten wie Miete und Mietnebenkosten, Kommunikationskosten u.ä.. Der laufende Kostenaufwand wird mit 50.000,- Euro p. a. kalkuliert.
3. Jährlich wiederkehrender Finanzierungsbedarf zur Durchführung der Aufgaben des Vereins. Hierzu gehören Kosten für Werbemaßnahmen, Informationsveranstaltungen, Teilnahme an Werbeveranstaltungen regional wie auch überregional. Der Kostenaufwand wird mit jährlich 50.000,- Euro kalkuliert, da es erklärtes Ziel aller Teilnehmer ist, eine Wirksamkeit, also Durchdringung des Werbemarktes zu erreichen.
4. Die jährlich wiederkehrenden Personalkosten für mind. 4 MA belaufen sich auf 240.000,- Euro.

Der jährliche Kostenaufwand beträgt danach insgesamt 340.000,- Euro.
Die einmaligen Einrichtungskosten für 4 Arbeitsplätze betragen 32.000,- Euro.

Die auf die einzelnen Vereinbarungspartner entfallenden Kostenanteile sind in der als Anlage 1 beigefügten Kostenverteilung aufgeführt.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zur Zahlung des auf sie entfallenden Kostenanteils. Die jährlichen Anteile sind monatlich zu leisten. Im Gründungsjahr erfolgt die Zahlung bis auf die Einrichtungskosten, welche in voller Höhe zu leisten sind, anteilsmäßig entsprechend der vollen Monate ab Gründung des Vereins. Erster Anrechnungsmonat ist der Monat, der auf den Tag der Gründung folgt in den der Tag der Eintragung in das Vereinsregister fällt.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich bei einer erfolgreichen Betriebansiedlung durch die Aktivitäten des Vereins, zur Zahlung einer Provision in der Form, dass die profitierende Gemeinde fünf Prozent der durch den angesiedelten Betrieb anfallenden Gewerbesteuer für einen Zeitraum von zehn Jahren an den Verein abführt.

§ 3
Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Sie kann erstmals zum Ende des vierten auf das Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Kündigung muss mit einer Frist von 15 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber den Vereinbarungspartnern erklärt werden.

Kostenverteilung Verein

Kostenverteilung	Einwohner*	30-70 Einwohner 50 % Einmalige Zahlung	Projekt-kosten	Personal-kosten	30-70 Pauschal 50 % Einmalige Zahlung	Projekt-kosten	Personal-kosten
Büddenstedt	3020	348,80 €	1.090,01 €	2.616,01 €	1.244,44 €	3.888,89 €	9.333,33 €
Stadt Helmstedt	25186	2.908,91 €	9.090,36 €	21.816,85 €	1.244,44 €	3.888,89 €	9.333,33 €
Königslutter am Elm	16214	1.872,67 €	5.852,10 €	14.045,04 €	1.244,44 €	3.888,89 €	9.333,33 €
Lehre	11745	1.356,52 €	4.239,11 €	10.173,86 €	1.244,44 €	3.888,89 €	9.333,33 €
Schöningen	12719	1.469,01 €	4.590,66 €	11.017,57 €	1.244,44 €	3.888,89 €	9.333,33 €
Grasleben	4968	573,79 €	1.793,09 €	4.303,43 €	1.244,44 €	3.888,89 €	9.333,33 €
Heeseberg	4331	500,22 €	1.563,18 €	3.751,64 €	1.244,44 €	3.888,89 €	9.333,33 €
Nord-Elm	6118	706,61 €	2.208,16 €	5.299,59 €	1.244,44 €	3.888,89 €	9.333,33 €
Velpke	12671	1.463,47 €	4.573,33 €	10.975,99 €	1.244,44 €	3.888,89 €	9.333,33 €
Landkreis Helmstedt	96972	4.800,00 €	15.000,00 €	36.000,00 €	4.800,00 €	15.000,00 €	36.000,00 €
	Summe:	**16.000,00 €**	**50.000,00 €**	**120.000,00 €**	**16.000,00 €**	**50.000,00 €**	**120.000,00 €**

Grundwerte	50%
Einmalige Zahlung	16.000,00 €
Projektkosten	50.000,00 €
Personalkosten	120.000,00 €
Summe Kosten	**186.000,00 €**
Prozentuale Verteilung	
Büddenstedt	3,11
Stadt Helmstedt	25,97
Königslutter am Elm	16,72
Lehre	12,11
Schöningen	13,12
Grasleben	5,12
Heeseberg	4,47
Nord-Elm	6,31
Velpke	13,07

Summen 1. Jahr	Einwohner 50%	Pauschal 50%	**Summen**
Büddenstedt	4.054,82 €	14.466,67 €	18.521,49 €
Stadt Helmst.	33.816,12 €	14.466,67 €	48.282,79 €
Königslutter	21.769,82 €	14.466,67 €	36.236,48 €
Lehre	15.769,49 €	14.466,67 €	30.236,16 €
Schöningen	17.077,24 €	14.466,67 €	31.543,90 €
Grasleben	6.670,31 €	14.466,67 €	21.136,98 €
Heeseberg	5.815,04 €	14.466,67 €	20.281,71 €
Nord-Elm	8.214,37 €	14.466,67 €	22.681,03 €
Velpke	17.012,79 €	14.466,67 €	31.479,46 €
Landkreis	55.800,00 €	55.800,00 €	111.600,00 €
Summe	**186.000,00 €**	**186.000,00 €**	**372.000,00 €**

* NLS Stand 31.12.2006

Anlage 1 zur Finanzierungsvereinbarung zur Gründung des Vereins Wirtschaftsförderung Helmstedt e.V.